

Nieders. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Herrn Volker Schmitt
Frau Silke Eckhoff
Per Mail an: silke.eckhoff@ms.niedersachsen.de und volker.schmitt@ms.niedersachsen.de

Hannover, 23.03.2023

AGFS-Stellungnahme zu dem Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung in Niedersachsen (Nds. Förderrichtlinie zu § 54 Pflegeberufegesetz (PflBG))

Sehr geehrter Herr Schmitt,
sehr geehrte Frau Eckhoff,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. zu der Entwurfsfassungen der oben genannten Richtlinie Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen es sehr, dass mit dem vorgelegten Richtlinienentwurf eine projektbezogene Förderung in der Pflegeausbildung erfolgen wird. Bereits seit geraumer Zeit werden in den Pflegeausbildungen viele Anstrengungen unternommen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, die mit dieser Richtlinie ermöglichten Maßnahme werden dabei hilfreich sein.

Die ausgewiesenen Verwendungszwecke sind umfassend beschrieben und werden die Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung stärken. Um starke Beziehungen zu erreichen bedarf es Zeit und Nachhaltigkeit.

Ausdrücklich bitten wir daher, die dem Entwurf vorgelegte Fristsetzung bis zum 31.12.2023 zu überdenken. Die zu fördernden Projekte können nur dann gelingen, wenn diese entsprechend vorgeplant werden und das für die Durchführung auch die personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, bzw. gefunden werden. Dabei sind auch die Unterbrechungen bzw. Verzögerungen durch die Ferienzeiten mit zu berücksichtigen.

Die beschriebenen Projekte benötigen Zeit und Kontinuität. So werden mit den beschriebenen Projekten: Verstetigung der Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben, Entwicklung von Ausbildungsplänen, gemeinsames Ausbildungsverständnis, Prozesse angestoßen, die über den vorgeschlagenen Förderzeitraum hinausgehen.

Das gleiche gilt für die in Aussicht gestellte Förderung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

- 2 -

Eine nachhaltige Förderung, die über den geplanten Stichtag 31.12.2023 hinausgeht wäre sehr hilfreich.

Im Übrigen schließen wir uns den detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme des VDP zu dieser Richtlinie an.

Anregen möchte wir darüber hinaus, die vorgelegte Richtlinie dahingehend zu ergänzen, die in der BbSVO - Anlage 10 zu § 33 festgelegte Zahl für eine neu zu gründende Pflegeklasse von 14 Anmeldungen, bzw. unter bestimmten Bedingungen von 12 Anmeldungen, nochmals weiter zu öffnen.

Auszug BbSVO -Anlage 10 zu § 33: 1Eine Pflegeschule muss im ersten Schuljahrgang mindestens eine Klasse führen, der mindestens **14** Schülerinnen oder Schüler angehören. 2In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Jahres des zuletzt vorliegenden statistischen Berichts zum Bevölkerungsstand des Landesamtes für Statistik weniger als 100 000 beträgt, genügen abweichend von Satz 1 zwölf Schülerinnen oder Schüler. 3Einer Klasse gehören höchstens 25 Schülerinnen oder Schüler an.)

Gerade in der aktuellen Situation des Fachkräftemangels in der Pflege und den zu beobachtbaren Rückgang an Bewerbungen für eine Pflegeausbildung (in allen uns bekannten Pflegeschulen), wäre eine Öffnung nach unten hilfreich. Insbesondere, da die Träger ggf. bereit wären, zum Beispiel auch bei einer Größe von 10 Anmeldungen, die Öffnung einer neuen Klasse zu unterstützen. Diese Öffnung würde die obige Förderrichtlinie sinnvoll ergänzen

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Joachimmeyer
(Vorsitzende)